

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Kipping, Klaus Ernst, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/4682 –**

### **Vermittlungsgutscheine für Erwerbslose, die keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beziehen**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Menschen, die zwar erwerbslos sind, aber aus verschiedenen Gründen nicht arbeitslos gemeldet sind, keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch haben und keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beantragen, bewerben sich auf eigene Faust und versuchen dabei auch private Vermittler zu nutzen. Die Betroffenen wollen nach eigener Aussage der stigmatisierenden Beantragungs- und Leistungsgewährungspraxis aus dem Wege gehen. Um einen Vermittlungsgutschein zu erhalten, müssten sie aber erst sechs Wochen lang als erwerbslos gemeldet sein und bei vorliegender Bedürftigkeit Leistungen beziehen. Vorgeschlagen wird von den Betroffenen, auch ohne einen Leistungsbezug und ab dem ersten Tag der Erwerbslosigkeit die Möglichkeit zu haben, einen Vermittlungsgutschein zu erhalten und somit schnell eine Arbeit aufnehmen zu können.

1. Wie bewertet die Bundesregierung diesen Vorschlag?
2. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung bezüglich der Umsetzung dieses Vorschlages?
3. Gedenkt die Bundesregierung prinzipiell die Regelung zum Bezug von Vermittlungsgutscheinen auch über das Jahr 2007 hinaus zu verlängern?

Antwort zu den Fragen 1, 2 und 3:

Der Vermittlungsgutschein nach § 421 g des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist ein bis zum 31. Dezember 2007 befristetes arbeitsmarktpolitisches Instrument. Er bietet arbeitslosen Arbeitnehmern die Möglichkeit, im Rahmen der Eigenbemühungen um einen Arbeitsplatz auf Kosten der Agentur für Arbeit auch private Arbeitsvermittler mit der Vermittlung zu beauftragen. Den Vermittlungsgutschein erhalten Arbeitslose, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben und

innerhalb der letzten drei Monate mindestens sechs Wochen arbeitslos sind. Die Beschränkung des Zugangs zum Vermittlungsgutschein auf Arbeitnehmer mit einem Anspruch auf Arbeitslosengeld und Beschäftigte in Arbeitsbeschaffungs- bzw. Strukturanpassungsmaßnahmen stellt sicher, dass den Mehrausgaben für den Vermittlungsgutschein auch Einsparungen bei den Ausgaben der Bundesagentur für Arbeit gegenüberstehen. Im Hinblick auf die nur begrenzt zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel muss der Gesetzgeber darauf bedacht sein, keine unkalkulierbaren Ausgaben entstehen zu lassen.

Im Rahmen der Evaluation der Maßnahmen zur Umsetzung der Vorschläge der Kommission Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wurde festgestellt, dass die neuen vermittlungsnahen Dienstleistungen, zu denen auch der Vermittlungsgutschein zählt, dem arbeitsmarktpolitischen Instrumentarium innovative Elemente hinzufügen. Die Empfehlungen aus der Evaluation werden in die Überlegungen zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente, die im Koalitionsvertrag vom 11. November 2005 vereinbart wurde, einfließen. In diesem Zusammenhang wird auch über die Zukunft des Vermittlungsgutscheins entschieden.